

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Vertragsschluss und Inhalt

- (1) Der Vertrag kommt im Grundsatz durch das Angebot des Kunden und die Annahme durch die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH durch Übersenden einer schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Angebots zustande. Ergänzende Regelungen oder Änderungen durch den Kunden bedürfen der Schriftform.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen, die der Kunde oder ein Dritter stellt, binden die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Vertragsgegenstand sind insbesondere die in der Auftragsbestätigung und in Zeit- und Zahlungsplan vereinbarten Leistungen sowie ggf. weitere Ausführungsdokumente.

## § 2 Leistung und Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Lieferung der Ware bzw. des Werks erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, an die in der Auftragsbestätigung angegebenen Adresse.
- (2) Der Gefahrübergang erfolgt im Grundsatz mit Lieferung.
- (3) Bei werkvertraglichen Leistungen erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme. Befindet sich das Werk beim Kunden oder wird das Werk beim Kunden errichtet, geht die Gefahr mit Lieferung des Werks bzw. Teile dessen (Stoff) an den Kunden auf diesen über.
- (4) Verzögert sich die Abnahme eines Werkes aus der Kundensphäre oder gehen Werkleistungen unter oder verschlechtern sich aus der Kundensphäre, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtannahme der Leistung, bestimmt sich der Gefahrübergang nach den gesetzlichen Regeln über den Annahmeverzug, sobald der Umstand aus der Kundensphäre eintritt.
- (5) Die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH ist nicht verpflichtet, die Ware anlässlich der Lieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen, die Betriebssicherheit des Transportmittels und die sichere Verladung zu überprüfen oder die Ware und etwaige Transportrisiken zu versichern.
- (6) Handelt es sich bei der von der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH erbrachten Leistung um eine Werkleistung, ist der Kunde mit dem Abschluss der Leistung zur Abnahme verpflichtet. Ist die Werkleistung mangelhaft und beeinträchtigen diese Mängel nicht die Erreichung des vertraglich festgelegten Zwecks der Leistung, kann die Abnahme durch den Kunden nicht verweigert werden. Die gesetzlichen Mängelansprüche bleiben davon unberührt. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde 14 Tage nach Abschluss der Leistung nicht der Abnahme widerspricht oder eine gemeinsame Abnahme verlangt.
- (7) Eine (Teil-)Leistung vor dem vereinbarten Termin ist möglich, sofern es für den Kunden zumutbar ist. Eine solche wird, sofern möglich, mit dem Kunden abgestimmt. Bei Teilleistungen kann eine Teilabnahme gefordert werden.
- (8) Ein Beschaffungsrisiko für Waren wird von der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH nur und nur in dem Umfang übernommen, wie vertraglich ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

## § 3 Preise und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der vereinbarte Preis ist ein Pauschalpreis, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Darüber hinausgehende Arbeiten müssen separat vereinbart werden.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung unabhängig von der Durchführung zum vereinbarten Termin bzw. mit Erteilung der Rechnung auf das von der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH bezeichnete Konto zur Zahlung fällig. Der Preis für Werkleistungen ist ungeachtet des Rechts der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH, Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen zu verlangen, und

unabhängig von der Fälligkeit des Kaufpreises für die gelieferte Ware nach Abnahme der Werkleistung gem. § 2 dieser AGB und mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Zahlung wird sofort fällig, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder Angaben zur Kreditwürdigkeit des Kunden von diesem fehlerhaft gemacht wurden.

(3) Die Aufrechnung sowie ein Zurückbehaltungsrechts können nur geltend gemacht werden, sofern der zugrundeliegende Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und von der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH nicht bestritten wird oder gerichtlich festgestellt wurde.

(4) Bei Nichtzahlung oder Überschreitung von Zahlungszielen durch den Kunden ist die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ist die Leistung bereits erbracht, kann die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH sofortige Zahlung verlangen. § 321 BGB bleibt unberührt. Dasselbe gilt für eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder der Kreditwürdigkeit oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

(5) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung für den jeweiligen Bauabschnitt in zwei Raten, die erste Rate erfolgt pro Bauabschnitt in Höhe der Materialkosten bzw. der von der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH an Lieferanten oder Subunternehmer zu entrichtenden Summe vor der Lieferung bzw. Beginn der Arbeiten. Die zweite Rate erfolgt in Höhe der Differenz zum vereinbarten Gesamtpreis und erfolgt nach Lieferung, Fertigstellung oder Abnahme.

#### **§ 4 Informationspflichten und Rügeobliegenheit**

(1) Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seiner Rügeobliegenheit nachgekommen ist, §§ 377, 381 HGB. Die Regelungen gelten entsprechend für Werkleistungen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens 14 Tage, nach der Entdeckung mitzuteilen; hierzu ist der Kunde zur unverzüglichen Untersuchung der Ware nach Lieferung verpflichtet. Verdeckte Mängel sind gleichsam unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Jedenfalls hat die Anzeige vor dem Einbau oder der Anbringung zu erfolgen. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Sofern der Kunde die von der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH gelieferten Waren anderweitig einbaut oder anbringt, als vereinbart, informiert er die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH im Vorfeld darüber.

(3) Die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH übernimmt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien für Kaufsachen oder Werkleistungen. Von der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH übernommene Garantien müssen ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

#### **§ 5 Termine und Fristen**

(1) Vereinbarte Fristen und Termine setzen voraus, dass der Kunde alle vereinbarten Mitwirkungsleistungen und vereinbarten Anzahlungen erbringt.

(2) Über wesentliche Verzögerungen im Zeitplan informiert die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH den Kunden frühzeitig. Unwesentlich ist eine Verzögerung, wenn sie dem Kunden zumutbar ist, insbesondere, wenn sie nur einen Teil der Leistung betrifft, die für den Zeitplan der Gesamtleistung keine Auswirkungen hat, wenn die Dauer der Verzögerung nicht wesentlich ist oder wenn dem Kunden keine finanziellen Nachteile entstehen. Sofern die Gesamtleistung betroffen ist, erwächst der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH das Recht zur zweimaligen Nacherfüllung, sofern eine solche nicht für den Kunden unzumutbar ist. In dem Fall kann der Kunde innerhalb angemessener Frist widersprechen.

(3) Sofern die Leistung sich verzögert oder unmöglich wird, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, wenn die Verzögerung oder Unmöglichkeit von der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH zu vertreten ist. Verzögert sich eine Leistung aus Gründen, die die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH nicht zu vertreten hat, wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert und ein neuer

Termin wird vereinbart, ohne dass gegen die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH Forderungen aus der Verzögerung entstehen.

(4) Der Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Leistung bedarf stets der schriftlichen Aufforderung an die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH.

(5) Der Schadensersatz wegen nicht grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verzugs ist auf 5% der Nettosumme der Leistung beschränkt. Dies gilt nicht in Fällen der Arglist, bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos und bei Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden**

(1) Der Kunde unterstützt die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH bei der Durchführung von Werkleistungen, insbesondere durch eine kooperative Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH und von ihr beauftragten Dritten. Dies beinhaltet auch die Unterrichtung über Sicherheitsvorschriften am Ort der Errichtung und die Ermöglichung sämtlicher vereinbarter Arbeiten. Dies umfasst ebenfalls die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Strom, Wasser und Beleuchtung.

(2) Eine Verzögerung oder Unterlassung von Mitwirkungshandlungen kann zu einer Verlängerung der Liefer- oder Leistungszeit um die Dauer der Verzögerung oder Unterlassung führen.

#### **§ 7 Haftungsbeschränkung**

(1) Die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH haftet nur für Schäden und vergebliche Aufwendungen des Kunden, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

(2) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware bzw. Werkleistung, wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos, wegen arglistigen Verschweigen eines Mangels sowie für Schäden wegen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

#### **§ 8 Verjährung**

(1) Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Ware oder mangelhafter Werkleistungen verjähren nach einem Jahr. § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Davon abweichend bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsfristen bestehen für Ansprüche aus § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, bei Werkleistungen in Form von Bauwerken oder Werken, dessen Erfolg in der Planungsleistung hierfür besteht, für neu hergestellte Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen, in den Fällen des § 7 (2) dieser AGB sowie für Ansprüche aus dem Anwendungsbereich des § 478 BGB, es sei denn, die mangelhafte Ware wurde durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet oder vermischt, verbunden oder vermengt oder von einem Verbraucher nicht aufgrund eines Kaufvertrags erworben.

(2) Im Falle einer Nachbesserung oder -lieferung beginnen die Verjährungsfristen nicht neu.

#### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

(1) Das Eigentum an verkauften Waren und erbrachten Werkleistungen ist bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag vorbehalten. Dies gilt nicht bei Leistung in Vorkasse und in Fällen des § 142 InsO. Solange das Eigentum vorbehalten ist, darf der Kunde die Waren und Werkleistungen nicht an Dritte zur Sicherheit übereignen oder verpfänden. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf Erzeugnisse aus Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Kunden zum vollen Wert der Erzeugnisse. Bleibt hierbei ein Recht Dritter bestehen, erwirbt die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH Miteigentum. Eine Verbindung mit Grund und Boden erfolgt vorübergehend.

(2) Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH nimmt in diesen Fällen die Abtretung an und ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH ist berechtigt, diese Einzugsermächtigung zu widerrufen, wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten gegenüber der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH nicht nachkommt oder die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH von ihrem Recht nach § 9 Abs. 4 dieser AGB Gebrauch gemacht hat.

(3) Der Kunde benachrichtigt die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH unverzüglich schriftlich, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder wenn Dritte auf Waren oder Werkleistungen im Eigentum der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH zugreifen.

(4) Sofern die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten, kann sie die Ware oder Werkleistung aufgrund des Eigentumsvorbehalts herausverlangen.

(5) Sofern der realisierbare Wert der Sicherheiten der Forderungen der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH um mehr als 10% übersteigt, gibt die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH frei.

#### **§ 10 Urheberrecht und Software**

(1) Die MW Gesellschaft für Solar & Science mbH hat das Urheberrecht an sämtlichen von ihr übergebenen Unterlagen und Berechnungen. Die Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH.

(2) Sofern die zu erbringende Werkleistung bzw. die Ware Software enthält, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Die Software darf nur für die Werkleistung bzw. Ware verwendet werden. Sonstige Rechte an der Software verbleiben bei dem Softwarelieferanten bzw. bei der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH.

#### **§ 11 Abtretungsverbot**

Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH Rechte und Forderungen aus dem mit der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH geschlossenen Vertrag bzw. dieser AGB an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

#### **§ 12 Gerichtsstand**

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der MW Gesellschaft für Solar & Science mbH. Diese ist berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Davon unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Vorschriften.